



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-011/017/13518/2020-4  
A. B.

Wien, 09.06.2021  
TID

Geschäftsabteilung: VGW-N

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde der Frau A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 09.09.2020, ZI. MA64/...1/2020, betreffend Bauordnung für Wien (BO für Wien), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde in der Schuldfrage keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. In der Straffrage wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf EUR 300,--, bei Uneinbringlichkeit 4 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt wird.

II. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde mit EUR 30,-- festgesetzt.

III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Der Spruch im angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

"Datum: 04.12.2017 - 24.06.2020

Ort: Wien, C.-Straße 2, EZ ...3 der KG D.

*Sie haben als Miteigentümerin der Liegenschaft und der darauf befindlichen baulichen Anlagen und als Wohnungseigentümerin in Wien, C.-Straße 2, EZ ...3 der KG D. zu verantworten, dass*

*in der Zeit von 04.12.2017 bis 24.06.2020*

*unterlassen wurde, die an die Liegenschaft Wien, C.-Straße 4 angrenzende freistehende Feuermauer des vorderen Gebäudes auf der Liegenschaft Wien, C.-Straße 2, welches direkt an der C.-Straße und in einer ausgewiesenen Schutzzone gelegen ist, von außen zu verputzen, da diese Feuermauer keinen Verputz an der freiliegenden Fläche aufwies, obwohl gemäß § 129 Abs. 9 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) freistehende Feuermauern und ebensolche Feuermauerteile, auch wenn sie nur vorübergehend ungedeckt bleiben, von außen zu verputzen sind.*

*Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:*

*§ 135 Abs. 1 in Verbindung mit § 129 Abs. 9 der Bauordnung für Wien (BO für Wien), LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung*

*Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:*

*Geldstrafe von: EUR 1.600,00*

*falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von: 11 Stunden*

*Gemäß: gemäß § 135 Abs. 1 BO für Wien.*

*Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:*

*EUR 160,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe.*

*Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher*

*EUR 1.760,00"*

In ihrem dagegen form- und fristgerecht erhobenen Rechtsmittel führt die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aus, mit E-Mail

vom 16.10.2018 habe die ehemalige Eigentümerin der Liegenschaft C.-Straße 4 der E. als Hausverwaltung der C.-Straße 2 bekannt gegeben, dass Pläne übermittelt werden und mitgeteilt, dass ein Beginn der Bautätigkeit noch nicht feststehe. Die Hausverwaltung der C.-Straße 2 habe diese Information in der Eigentümerversammlung am 31.10.2018 in der Form nicht bekannt gegeben, sondern dargestellt, dass demnächst mit der Bautätigkeit auf der C.-Straße 4 zu rechnen sei und empfohlen, von einer provisorischen Sanierung der Feuermauer des Hauses C.-Straße 2 Abstand zu nehmen und bis zur Aufforderung durch die Baupolizei zuzuwarten. Ein solcher Beschluss sei nicht zustande gekommen und sei im Protokoll festgehalten worden, dass eine Sanierung gegebenenfalls vor der Aufforderung durch die Baupolizei beauftragt werde. Die Bf habe auf die Empfehlungen der Hausverwaltung vertraut, dass eine Sanierung erfolge, wenn eine Aufforderung erfolge oder dies erforderlich sei. Die Hausverwaltung sei zur Sanierung aufgefordert worden. Erst nach Zugang des Straferkenntnisses sei den Eigentümern klargeworden, dass kein formelles Ansuchen um Fristerstreckung gestellt worden sei, Kostenvoranschläge zwar eingeholt, aber nicht beauftragt worden seien. Mit E-Mail vom 09.07.2020 habe Herr Dr. F. für den ehemaligen Eigentümer der Liegenschaft C.-Straße 4 bekannt gegeben, dass die Liegenschaft verkauft worden sei. Der neue Eigentümer habe dann mitgeteilt, dass voraussichtlich im ersten Quartal 2021 mit der Bautätigkeit begonnen werde und dass es nicht sinnvoll sei, mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die Fassadenarbeiten seien mittlerweile dennoch beauftragt worden.

Da ein Fall der ordentlichen Verwaltung vorliege, sei gemäß § 135 Abs. 5 Wr BO die Hausverwaltung für die gegenständliche Verwaltungsübertretung heranzuziehen und nur subsidiär bei einem Sorgfaltsverstoß hafte der Eigentümer. Es sei ein mit Fachwissen ausgestatteter Verwalter bestellt, damit dieser die Eigentümergeinschaft als juristische Person nach außen hin allein vertrete und damit den Aufträgen gemäß der BO entspreche. Die Bf treffe auch kein Verschulden, da sie auf Sachverständige vertraut habe. Weiters obliege bei Wohnungseigentum die Verwaltung der allgemeinen Teile der Liegenschaft ausschließlich der Eigentümergeinschaft, kein Wohnungseigentümer könne allein über die allgemeinen Teile der Liegenschaft verfügen, dies sei nur durch Mehrheitsbeschluss möglich. Die Eigentümergeinschaft werde allein durch den bestellten Verwalter vertreten und hafte die Hausverwaltung nach § 9 Abs. 1 VStG.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens fand am 23.02.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu der der Beschwerdeführervertreter sowie die Zeugen Werkmeister G. und Herr H. von der Hausverwaltung E. ladungsgemäß erschienen sind.

Mit Schreiben vom 24.03.2021 legt Wm G. den Emailverkehr betreffend die gegenständliche Liegenschaft vor.

Mit Schreiben vom 10.05.2021 führt der Vertreter der Bf aus, dass der Emailverkehr unvollständig sei, der 2. Fristerstreckungsantrag vom 16.10.2018 sei nicht enthalten. Ergänzend werde angemerkt, dass der Tatzeitraum unrichtig sei, da der Bauauftrag laut Wm G. am 16.10.2018 noch nicht in Rechtskraft erwachsen war und die aufgetragenen Maßnahmen binnen vier Monaten nach Rechtskraft durchzuführen gewesen wären.

Nach Durchführung des ergänzenden Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Schreiben der Baupolizei vom 01.08.2016 wurden die Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft u.a. aufgefordert, binnen 3 Monaten auf der Feuermauer einen glatten Verputz herzustellen. Diese Frist wurde über Ansuchen der Hausverwaltung um 2 Monate erstreckt. Im Zuge der am 24.11.2017 durch die MA 37 erfolgte Ortserhebung wurde festgestellt, dass die Feuermauer nicht verputzt wurde. Es erging nachfolgend der Bauauftrag vom 29.11.2017, mit welchem die Herstellung eines glatten Verputzes der Feuermauer auf der Liegenschaft Wien, C.-straße ONr. 2 zur Liegenschaft C.-straße ONr. 4 binnen 4 Monate nach Rechtskraft des Bescheides aufgetragen wurde. Der Bauauftrag wurde von der Bf am 04.12.2021 persönlich übernommen.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die E. Gesellschaft m.b.H. zur angelasteten Tatzeit das gegenständliche Haus verwaltet hat. Die Bf war im Tatzeitraum Wohnungseigentümerin.

Seitens der Bf wurde im Verfahren nicht bestritten, dass die Feuermauer im angelasteten Tatzeitraum nicht verputzt wurde. Bestritten wird die Verantwortung der Bf.

#### Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 129 (9) Wiener Bauordnung sind freistehende Feuermauern und ebensolche Feuermauerteile, auch wenn sie nur vorübergehend ungedeckt bleiben, von außen zu verputzen. Die Behörde kann, wenn es die Rücksicht auf das örtliche Stadtbild erfordert, eine entsprechende Ausgestaltung sichtbarer Feuermauerteile verlangen. Werden, aus welchem Anlass immer, bisher verdeckte Feuermauerteile freigelegt, so kann der Eigentümer (jeder Miteigentümer) verhalten werden, mindestens einen glatten Verputz herzustellen.

Festgestellt wird, dass im Tatzeitraum auf der Liegenschaft C.-Straße 2 der Verputz auf der verfahrensgegenständlichen Feuermauer zur Gänze fehlte, da das angebaute Nebengebäude abgerissen wurde. Grundlage des Bauauftrages war somit das gänzliche Fehlen des Verputzes, wobei es sich dabei nicht um Schäden handelt, die aufgrund eines Alterungsprozesses entstanden sind, sondern um bewusste Entfernung im Zuge des Abrisses des Nebengebäudes. Dementsprechend wurde den Eigentümern der Auftrag erteilt, gemäß § 129 Abs. 9 Wiener Bauordnung den bauordnungsgemäßen Zustand durch Anbringung eines Verputzens wiederherzustellen. Der erste Satz dieser Bestimmung enthält eine schon kraft Gesetzes bestehende Verpflichtung, deren Unterlassung für Hauseigentümer strafbar ist. Unmittelbarer Täter ist nur der Hauseigentümer, da diese Norm die konsensgemäße Herstellung einer Baulichkeit betrifft (vgl. dazu zur Vorgängerbestimmung § 101 Abs. 2 Bauordnung für Wien in Sonnenberg, Das Verwaltungsstrafverfahren nach der Bauordnung für Wien, S. 150).

Vorweg sei darauf hinzuweisen, dass sich der Adressatenkreis des Auftrags zur Mängelbehebung aus § 129 Abs. 9 BO für Wien ergibt. Danach ist jeder Miteigentümer eines konsenswidrigen Baues Normadressat des § 129 Abs. 9 BO für Wien (vgl. VwGH 16.10.1973, 0349/73).

§ 129 Abs. 9 BO enthält ein Gebot, dem zuwider gehandelt werden kann. Ob ein Bauauftrag ergangen ist, welche Erfüllungsfristen er vorsah, welche Rechtsmittel

ergriffen wurden, oder gar, ob der VwGH einer Beschwerde im Bauauftragsverfahren aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, spielt für die Strafbarkeit keine Rolle. (vgl. VwGH zu § 129 Abs.10 Wr Bauordnung 2002/05/0107 vom 15.07.2003).

Indem die im angefochtenen Erkenntnis angeführte Abweichung von den Bauvorschriften nicht beseitigt wurde, hat die Bf als Miteigentümerin den objektiven Tatbestand des § 129 Abs. 9 BO für Wien erfüllt. Soweit ein Verwalter der Liegenschaft vorhanden ist, ist auszuführen, dass ein Verwalter lediglich bei Delikten im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der zunächst verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche ist. Dazu gehört aber nicht die Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baues oder die Einbringung eines Bauansuchens, weshalb für die Einhaltung des § 129 Abs. 9 Wiener Bauordnung nicht der Verwalter, sondern stets der Eigentümer (jeder Miteigentümer) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist (vgl. VwGH zu § 129 Abs. 10 Wr Bauordnung 23.07.2013, 2013/05/0037; VwGH 27.06.2006, 2004/05/0113, ua.).

Im Erkenntnis vom 29. August 2000, Zl. 2000/05/0110, hat der Verwaltungsgerichtshof betont, dass auch der Miteigentümer eines Hauses alles in seinen Kräften Stehende (Ausschöpfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten) unternehmen muss, um die Konsenswidrigkeit zu beseitigen.

Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es der Bf obliegt, den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie am Verstoß gegen die bezogene Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dazu ist erforderlich, dass die Bf initiativ, von sich aus in substantiiertem Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in gutem Glauben erwarten ließ.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bauauftrag vom 29.11.2017 an die Bf am 04.12.2017 zugestellt wurde und in der Hausversammlung vom 23.10.2018 besprochen wurde. In dieser Hausversammlung wurden Kostenvoranschläge von der Hausverwaltung vorgelegt. Es wurde jedoch seitens der Hausverwaltung der Eindruck vermittelt, dass demnächst mit einer

Bautätigkeit auf der C.-straße 4 zu rechnen sei und hat die Hausverwaltung aus wirtschaftlichen Überlegungen empfohlen, von einer provisorischen Sanierung der Feuermauer Abstand zu nehmen und bis zur weiteren Aufforderung durch die Baupolizei zuzuwarten. Aufgrund der geplanten Neuerrichtung eines Gebäudes auf der Nachbarliegenschaft haben sich über Anraten des Hausverwalters die Eigentümer darauf geeinigt, mit der Sanierung noch zu warten bis eine neuerliche Aufforderung der Baupolizei ergehe. Ein diesbezüglicher Beschluss ist nicht zustande gekommen und wurde im Protokoll vom festgehalten, dass die Sanierung gegebenenfalls vor einer Aufforderung durch die Baupolizei beauftragt werde. Die Hausverwaltung, die grundsätzlich mit der Beauftragung der Herstellung des Verputzes beauftragt war – wenn auch nicht auf Basis des § 135 Abs. 5 Wiener Bauordnung, weil es sich um keine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung gehandelt hat – hat von der Beauftragung eigenmächtig aus wirtschaftlichen Gründen Abstand genommen. Da die Baupolizei über den bevorstehenden Neubau informiert war, ist die Hausverwaltung davon ausgegangen, dass eine neuerliche Aufforderung der Baupolizei erfolgen werde. Anzumerken ist, dass wirtschaftlichen Überlegungen bei Bestehen eines Bauauftrages außer Betracht zu bleiben haben. Der Hausverwalter hat die MA 37 über den geplanten Neubau auf der Nachbarliegenschaft informiert und wurde daher auch erst am 01.07.2020 die Anzeige erstattet. Der Zeuge G. bestätigt auch in der mündlichen Verhandlung vom geplanten Neubau informiert worden zu sein und aus diesem Grund mit der Anzeige zugewartet zu haben. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass eine Fristerstreckung – die im übrigen im Tatzeitraum nicht vorlag- lediglich die Durchführung einer Ersatzvornahme hintanhält, auf die Strafbarkeit aber keine Auswirkungen hat.

Nicht nachvollziehbar erscheint in diesem Zusammenhang, weshalb vor der Anzeige eine neuerliche Aufforderung der Baupolizei ergehen hätte sollen. Das war offensichtlich die Meinung von Herrn H., die er auch so den Hauseigentümern kommuniziert hat. Die Bf hat darauf vertraut, dass das Vorgehen der Hausverwaltung rechtens ist, da diese aufgrund ihrer Profession über den entsprechenden Sachverstand verfügt. Die Beauftragung dritter Personen bedingt, auch wenn es sich um sachverständige Personen handelt, einer gewissen Überwachung. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat gezeigt, dass die Bf auf die Ausführungen des Hausverwalters vertraut hat, ohne sich entsprechende

schriftliche Unterlagen der MA 37 zur Verifizierung der Aussagen des Hausverwalters vorlegen zu lassen. Dies wäre insbesondere auch deshalb zu erwarten gewesen, da bereits im Jahr 2017 der Bauauftrag erlassen wurde. Selbst wenn die Argumentation des Hausverwalters durchaus nachvollziehbar war und die Bf auch deshalb vertraut hat, zumal in der Hausversammlung vom 31.10.2018 Pläne des Bauprojektes präsentiert und dadurch jedenfalls der Eindruck erweckt wurde, dass die Vorgehensweise mit der Baupolizei akkordiert sei, nämlich mit dem Verputz der Feuermauer zu warten, existierte ein Bauauftrag und konnte die Hausverwaltung für den Tatzeitraum nie schriftliche Fristerstreckungen vorlegen. Die Bf hat lediglich auf die mündlichen Erklärungen vertraut. Sie ist somit der Überwachung des Hausverwalters nicht im ausreichendem Maß nachgekommen.

#### Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Aufgrund der Bestimmungen des § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 135 Abs. 1 Wiener Bauordnung werden Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unbeschadet der Abs. 2 und 3, mit Geld bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft.

Im Einzelnen ist festzustellen, dass durch die vorliegende Tat das Interesse am Bestehen bloß bauordnungsgemäßer Bauten. Der Unrechtsgehalt war

insbesondere unter Bedachtnahme auf den Tatzeitraum des Nichtbeseitigens des Baugebrechens nicht unbedeutend.

Zum Verschulden wird auf die obigen Ausführungen hingewiesen und ist daher von einem minderen Grad des Verschuldens in Form des Überwachungsverschuldens auszugehen.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit sowie die durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse waren zu berücksichtigen. Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe, insbesondere auch den Grad des Verschuldens in Form des Überwachungsverschuldens konnte die Strafe spruchgemäß herabgesetzt werden. Es war dabei auch darauf Bedacht zu nehmen, dass es davor bei langjähriger Tätigkeit noch nie zu Problemen mit der Hausverwaltung gekommen ist. Ebenso war zu berücksichtigen, dass der Werkmeister bis Juni 2020 mit der Erstattung einer Anzeige zugewartet hat, dies eben auch aufgrund des in Aussicht gestellten Neubaus auf der Nachbarliegenschaft. Dass es auch aufgrund des Verkaufs der Nachbarliegenschaft zu Verzögerungen gekommen ist, hat die Bf zwar nicht zu vertreten, sie hätte jedoch aufgrund des Zeitablaufes keinesfalls bloß auf die Ausführungen vertrauen dürfen. Nach Ende des Tatzeitraumes wurde der Verputz der Feuermauer hergestellt und auch mit dem Neubau auf der Nachbarliegenschaft begonnen. Eine Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens war jedoch dennoch zu verhängen, um der Bf vor Augen zu führen, dass sie die von ihr beauftragte Hausverwaltung auch entsprechend zu überwachen hat, und sie insbesondere bei der Einhaltung von Fristen nicht auf mündlichen Zusagen vertrauen darf.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesbestimmungen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem

Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Föger-Leibrecht